

**R**ekurskommission EDK/GDK  
**C**ommission de recours CDIP/CDS  
**C**ommissione di ricorso CDPE/CDS

---

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Zustelladresse: Ursula Theiler, Mediation & Recht, Haldenstrasse 2, 3084 Wabern

**Verfahren A6-2022**

**ENTSCHEID VOM 11. JANUAR 2023**

Zusammensetzung der Rekurskommission: Krummenacher, Steiner und Theiler

Frau K\_,

*Beschwerdeführerin*

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die  
Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001  
Bern

*Beschwerdegegnerin*

betreffend EDK-Verfügung vom 31. Mai 2022 (051378-001 ma)

## A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung im Jahr 2008 ab mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen beim Landeslehrerprüfungsamt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Im Jahre 2022 beantragte sie bei der EDK (Beschwerdegegnerin, im Folgenden: Bg) eine gesamtschweizerische Anerkennung erstens für den Unterricht auf der Primarstufe (ab dem 3. Jahr der obligatorischen Schule) und zweitens für den Unterricht der Fächer Mathematik, Bildnerisches Gestalten sowie Musik auf der Sekundarstufe I. Mit Verfügung vom 31. Mai 2022 anerkannte die Bg das Gesuch betreffend die Sekundarstufe I bedingungslos, während das Gesuch betreffend Primarstufe unter der Bedingung anerkannt wurde, dass die Bf als Ausgleichsmassnahme in zwei weiteren Unterrichtsfächern je 5 ECTS-Kreditpunkte absolviert. Letzteres deswegen, weil die Bf über eine Ausbildung in nur drei Unterrichtsfächern verfüge, wogegen in der Schweiz im Rahmen der Anerkennung ausländischer Diplome deren fünf erforderlich sind.

2. Mit Beschwerde vom 19. Juni 2022 (RK amtl. Bel. 1) stellt die Bf keine formellen Anträge. Jedoch geht aus der Beschwerdeschrift mit genügender Deutlichkeit hervor, dass sie auch für die Primarstufe eine bedingungslose Anerkennung anstrebt mit der Begründung, sie habe im Diploland die uneingeschränkte und vollumfängliche Lehrbefähigung für die fünf Fächer *Mathematik, Musik, Sachunterricht, Kunst* und *Textiles Werken*. Die Beschwerde wurde der Bg zur Kenntnis gebracht (RK amtl. Bel. 4). Mit Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 2022 beantragte sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde (RK amtl. Bel. 5) mit der Begründung, eine Ausbildung in 5 Fächern sei im vorliegenden Fall nicht erwiesen. Die Bf liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen.

## B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Soweit das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK nichts Abweichendes vorsieht (Art. 9 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.), gelten für das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission sinngemäss die Regeln des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz/VGG, SR 172.32). Das VGG seinerseits verweist in Art. 37 bezüglich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). In sinngemässer Anwendung von Art. 49 VwVG kann ein Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht, interkantonalem Recht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügen.

3. Unangefochten geblieben ist die Feststellung in der Verfügung der Bg, wonach das Unterrichtsfach Englisch aufgrund der Aktenlage nicht in Betracht kommt; damit hat es in diesem Punkt sein Bewenden.

4. Die Bg ist vom erfolgten Nachweis einer Ausbildung in den Fächern *Mathematik*, *Bildnerisches Gestalten* sowie *Musik* ausgegangen. Streitig ist im vorliegenden Fall einzig, ob der Bf der Nachweis einer Ausbildung in zwei weiteren Unterrichtsfächern gelingt. Die Bf macht in diesem Zusammenhang geltend, es seien die beiden Fächer *Sachunterricht* und *Textiles Werken* anzurechnen (RK amtl. Bel. 1 S. 1 unten). Zum Nachweis beruft sie sich auf die eingereichten Belege (bf Bel. 2 und 3).

5. Der Bg ist vorab beizustimmen, dass das bloss Unterrichten von bestimmten Fächern unter anerkennungsrechtlichem Gesichtspunkt keine entsprechende Ausbildung impliziert. Der erforderliche Nachweis umfasst somit konkrete Studienleistungen in geltend gemachten Fächern. Somit hat die Bf die Ausbildung in den Fächern *Sachunterricht* und *Textiles Werken* nachzuweisen.

Aus der Bestätigung gemäss bf Bel. 2 geht hervor, dass unter anderem für die Fächer *Sachunterricht* und *Textiles Werken* eine uneingeschränkte und vollumfängliche Lehrbefähigung besteht. Ob und inwieweit diese Fächer hingegen Teil der Ausbildung der Bf waren, ist dem Dokument nicht zu entnehmen. Dasselbe gilt vom Zeugnis gemäss bf Bel. 3. Die Bg legt eine e-mail des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 6. September 2022 auf (bg Bel. 3), wonach erstens das Fach *Sachunterricht* im entsprechenden Fächerverbund definitiv nicht enthalten ist und zweitens offen bleibt, ob das Fach *Textiles Werken* Überschneidungen mit der Ausbildung im Fach Kunst aufweist. Bei dieser Aktenlage bleibt im Ergebnis unklar, ob (und wenn ja in welchem Umfang) die Bf in den Fächern *Sachunterricht* und *Textiles Werken* eine Ausbildung absolviert hat. Eine solche Unklarheit zu erhellen, gehört zu den verfahrensrechtlichen Obliegenheiten einer die Anerkennung beantragenden Person.

6. Nach dem Gesagten ist die Bg zu Recht von einer substantiellen Ausbildungslücke ausgegangen, weil eine Ausbildung in bloss drei Fächern als nachgewiesen gelten kann. Die in der angefochtenen Verfügung als Ausgleichsmassnahme angeordnete Anzahl von ECTS-Kreditpunkten (je 5 in zwei weiteren Fächern) ist als moderat zu bezeichnen und wird von der Bf per se denn auch nicht kritisiert. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.

7. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Bf die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Diese betragen CHF 1'000.00, welcher Betrag dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen wird. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

### C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.
2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Krummenacher

Theiler

Postversand: